

II. Immobiler Behörden:

ein stellvertretendes General-Kommando,
vier stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos,
eine Inspektion der Ersatz-Eskadronen,
ein Kommando der immobilen Artillerie,
eine immobile Intendantur,
ein stellvertretender Korps-General-Arzt.

III. Ersatz-Truppen:

acht Ersatz-Bataillone,
vier Ersatz-Eskadronen,
eine Artillerie-Ersatz-Abtheilung à 2 Batterien zu je 6 Geschützen,
eine Pionier-Ersatz-Kompagnie,
eine Train-Ersatz-Abtheilung.

IV. Besatzungs-Truppen:

16 Landwehr-Bataillone,
1 bis 2 Besatzungs-Kavallerie-Regimenter,
3 Reserve-Fuß-Batterien à 6 Geschütze,
8 Festungs-Artillerie-Kompagnien, mit den erforderlichen Abtheilungs-
stäben,
3 Festungs-Pionier-Kompagnien.

Sämmtliche Truppen in Kriegs- und Friedens-Formation nach königlich Preussischen Etatsstärken; insoweit hiernach die Friedensstärke den verfassungsmäßigen Procentsatz der Bevölkerungsziffer übersteigt, bleiben die erforderlichen Modifikationen besonderer Vereinbarung vorbehalten.